

II-826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.10.1967

385/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R o b a k , M ü l l e r , B a b a n i t z und Ge-  
nossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend die Versetzung von Polizeirat Franz Hillinger von Eisenstadt  
nach Wien.

-.-.-.-.-

Das Innenministerium hat verfügt, daß mit Wirkung vom 1. August 1967  
der bisherige stellvertretende Sicherheitsdirektor für das Burgenland,  
Polizeirat Franz Hillinger, von Eisenstadt zur Bundespolizeidirektion  
Wien versetzt wurde. Schon vor einem Monat wurde Franz Hillinger über-  
raschend mit der Begründung von seinem Posten abberufen, daß "staatspoli-  
zeiliche Bedenken" gegen ihn vorliegen. Polizeirat Hillinger beantragte  
daraufhin sofort ein Disziplinarverfahren gegen sich und erstattete auch  
eine gerichtliche Anzeige gegen unbekannte Täter wegen falscher Verdächti-  
gung. Das Innenministerium wies aber seinen Antrag ab, und zwar mit der  
Begründung, daß kein Anlaß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ge-  
geben sei.

Polizeirat Hillinger wurde aber trotzdem versetzt, wobei nunmehr als  
Grund der Versetzung "Unzulänglichkeit der Amtsführung" angegeben wurde.  
Polizeirat Hillinger war aber vorher zehn Jahre hindurch im Dienst "aus-  
gezeichnet" beschrieben. Erst vor weniger als vier Monaten, am 24. Mai  
1967, erhielt er auf Grund eines ministeriellen Erlasses mit der Nummer  
66.961/12/67 für außergewöhnliche Arbeitsleistung vom Innenministerium  
eine Sonderprämie.

Hillinger ist verheiratet, Familienvater und in Eisenstadt wohnhaft.  
Die Trennung von der Familie bedeutet für ihn und seine Familie eine  
schwere Belastung.

Für die Dienstversetzung Hillingers liegen also keine sachlichen  
Gründe vor. Sie kommt einem provokanten, einen burgenländischen Beamten  
diskriminierenden Willkürakt gleich, der unter den Exekutivbeamten des  
Landes, aber auch unter der burgenländischen Bevölkerung berechtigte Un-  
ruhe und Bestürzung ausgelöst hat.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Innenminister  
die nachstehenden

385/J

- 2 -

Anfragen:

- 1) Worin bestand die "Unzulänglichkeit der Amtsführung", die als Grund für die Abberufung von Polizeirat Hillinger angegeben wurde?
- 2) Wie erklären Sie den Widerspruch zwischen der ausgezeichneten Qualifikation von Polizeirat Hillinger und der behaupteten Unzulänglichkeit der Amtsführung?
- 3) Aus welchen Gründen wurde dem Antrag Hillingers, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst einzuleiten, nicht stattgegeben und ihm damit die Möglichkeit einer Rehabilitierung genommen?

- . - . - . -